

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Allendorf (Lumda)

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des Gemeindeverfassungsrechtes:

§§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.04.2005 (GVBI. I S. 142) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBI. I S. 757)

2. des Straßenrechtes:

§§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBI. I S. 166), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) in ihrer Sitzung am 16. Juni 2008 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Gemeindeplätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Plätze und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeinbrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Allendorf (Lumda). Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Benutzung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

(2) Vier Wochen vor einer Wahl (Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Bürgermeister-Direktwahl, Landrats-Direktwahl, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide) werden von der Gemeinde in den Ortsteilen Plakattafeln aufgestellt. Nur an diesen Tafeln darf für die entsprechende Wahl geworben werden. Die Tafeln sind in Werbeflächen aufgeteilt. Sie können von Parteien, Wählergruppen oder Bewerbern angemietet werden. Eine andere Art von Werbung für Wahlen ist nicht erlaubt; ausgenommen davon sind die Werbung am Tage der Wahl vor den Wahllokalen und Einladungen zu Wahlveranstaltungen. Die Wahlplakate dürfen die maximale Größe DIN A 1 haben.

§ 4 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Allendorf (Lumda) zu stellen. Die Stadt Allendorf (Lumda) kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
- 2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- 3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- 4. Werbeanlage über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
- 5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tageoder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden,
 soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden
 und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen,
 jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8 Gebühren

Für die Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger, als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 9 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
- 2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre, jeweils bis zum 1. Februar des Jahres

§ 11 Gebührenerstattung

- 1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Allendorf (Lumda) eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzung.

Seite 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzungen von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht.
 - 2. gegen gemäß § 7 erteilte Auflagen zuwiderhandelt.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 5,00 bis € 1.000,00 geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf (Lumda), den 17. Juni 2008

Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda)

(Hormann) Bürgermeister